



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Cansin Köktürk
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Katja Mast

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buero.mast@bmas.bund.de

Berlin, 15. April 2026

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 15. April 2026;

BT-Drucksache 21/5250, Frage Nr. 58

Anlage: – 1 –

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 15. April 2026

BT-Drucksache 21/5250, Frage Nr. 58

der Abgeordneten Frau Cansin Köktürk, Die Linke

Frage Nr. 58:

Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um pflegende Angehörige dauerhaft finanziell abzusichern, statt sie nur punktuell zu entlasten, und warum liegen der Bundesregierung keine Daten zu Leistungsbezügen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bei pflegenden Angehörigen vor (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Fragen 76 und 77 auf Bundestagsdrucksache 21/4372)?

Antwort:

Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung von Pflegepersonen sind im Einzelnen bereits in der Antwort der Bundesregierung zu der in der Fragestellung genannten Schriftlichen Frage 77 aufgeführt (vgl. Bundestagsdrucksache 21/4372).

Die Datenlage im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) stellt sich wie folgt dar: Die amtliche Statistik erfasst ausschließlich leistungsberechtigte Personen und deren individuelle Leistungsansprüche. Die Pflege eines Angehörigen ist kein eigenständiger Leistungstatbestand des SGB XII und daher kein Erhebungsmerkmal. Leistungen nach dem Dritten, Vierten und Siebten Kapitel des SGB XII knüpfen an die Bedürftigkeit beziehungsweise Pflegebedürftigkeit der leistungsberechtigten Person an. Eine gesonderte Erfassung pflegender Angehöriger in den Leistungsempfängerstatistiken des SGB XII erfolgt deshalb nicht.